



Satzung des Österreichischen Turnerbundes

(Beschluss des 33. ordentlichen Bundesturntages am 5. März 2022 in Salzburg)

I.	ALLGEMEINES.....	2
§ 1	Name, Sitz und Abzeichen.....	2
§ 2	Verbandszweck	2
§ 3	Tätigkeiten und Mittel zur Erreichung des Verbandszweckes	2
II.	MITGLIEDSCHAFT.....	4
§ 4	Arten der Mitgliedschaft	4
§ 5	Erwerb der Mitgliedschaft	4
§ 6	Beendigung der Mitgliedschaft, Ausschluss.....	4
§ 7	Rechte und Pflichten der Mitglieder	5
§ 8	Landesverbände.....	6
III.	VERBANDSORGANE UND DEREN AUFGABEN	7
§ 9	Verbandsorgane	7
§ 10	Bundesturntag	7
§ 11	Aufgaben des Bundesturntages.....	8
§ 12	Bundesturnrat.....	9
§ 13	Bundesleitung.....	10
§ 14	Besondere Aufgaben einzelner Amtswalter	11
§ 15	Säckelprüfer und Abschlussprüfer	11
§ 16	Streitschlichtung	12
IV.	AUFLÖSUNG.....	13
§ 17	Auflösung	13



I. ALLGEMEINES

§ 1 Name, Sitz und Abzeichen

- 1) Der Verband führt den Namen „Österreichischer Turnerbund“, im Folgenden auch „ÖTB“.
- 2) Der Verband hat seinen Sitz in Traun. Der Verband erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte Bundesgebiet von Österreich.
- 3) Als äußere Zeichen führt der Verband insbesondere Fahne(n), Wimpel und Abzeichen in der vom Bundesturntag festgelegten Form.
- 4) Der Verband kann auch Zweigvereine errichten.

§ 2 Verbandszweck

- 1) Zweck des ÖTB sind die Erhaltung, die Hebung und die Förderung der Volksgesundheit durch das von Friedrich Ludwig Jahn gegründete Turnen in umfassender Hinsicht, sowohl im Bereich des Breiten- als auch Spitzensportes, in allen Sportarten, auf regionaler, nationaler und internationaler Ebene.
- 2) Der ÖTB bekennt sich zur demokratischen Republik Österreich. Parteipolitische Bestrebungen sind im ÖTB ausgeschlossen.
- 3) Das Leitbild des ÖTB ist in den vom Bundesturntag festzulegenden „Leitsätzen des ÖTB“ enthalten. Bei ÖTB-Veranstaltungen ist das Turnen um Geld- und Wertpreise ausgeschlossen.
- 4) Der ÖTB ist gemeinnützig und nicht auf Gewinn gerichtet.

§ 3 Tätigkeiten und Mittel zur Erreichung des Verbandszweckes

- 1) Die Tätigkeiten zur Erreichung des Verbandszweckes sind
 - a) ein geordneter Turnbetrieb, der alle Zweige der Leibesübungen für Männer, Frauen, Jugendliche und Kinder umfasst;
 - b) die Abhaltung von Turnfesten, Wettkämpfen, Lagern, Schauvorführungen, Vorträgen und geselligen Zusammenkünften;
 - c) der Betrieb von Ausbildungseinrichtungen, die Abhaltung von Lehrgängen zur Ausbildung von Vorturnern, Turnwarten und Turnlehrern, Übungsleitern und sonstigen Amtswaltern;
 - d) die Teilnahme an Wettkämpfen und Meisterschaften anderer Verbände und Vereine;
 - e) die Abhaltung von eigenen und Teilnahme an fremden Sportveranstaltungen;
 - f) der Erwerb, die Errichtung, die Verwaltung von Turnhallen, Turn- und Spielplätzen sowie sonstigen Vereins- und Sportanlagen, von Erholungs- und Jugendheimen und Wanderhütten sowie die Förderung derartiger Einrichtungen;
 - g) die Führung einer Fachbibliothek und deren Zurverfügungstellung für den Verbandsbetrieb;
 - h) die Herausgabe von Informationen in beliebiger Form (z. B. gedruckt, elektronisch);
 - i) die Gründung von Turnvereinen (auch als Zweigvereine);
 - j) die Pflege der Musik;
 - k) die Volkstums- und Brauchtumpflege sowie
 - l) die Durchführung jedweder Veranstaltung zu diesen Zwecken.



- 2) Die materiellen Mittel zur Erreichung des Verbandszweckes sind Aufnahmegebühren, Beiträge der Mitglieder, Spenden, Sammlungen, Sponsorbeiträge, öffentliche Förderungen und Subventionen sowie Erträgnisse aus eigenen Veranstaltungen, aus verbandseigenen Unternehmungen und aus der Verwaltung des eigenen Vermögens.
- 3) Die Mittel des ÖTB dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke eingesetzt werden. Die Mitglieder des ÖTB dürfen in ihrer Eigenschaft als (bloße) Mitglieder keine Zuwendungen aus Verbandsmitteln erhalten. Es darf keine Person durch Zuwendungen, die dem Verbandszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Bei Verbandsauflösung oder bei Ausscheiden aus dem Verband besteht für die Mitglieder keinerlei Anspruch auf einen Teil des Verbandsvermögens (§ 17).



II. MITGLIEDSCHAFT

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

- 1) Der ÖTB besteht aus ordentlichen Mitgliedern und aus außerordentlichen Mitgliedern. Ordentliche Mitglieder sind solche, die mit allen Rechten und Pflichten gemäß § 7 am Verbandsgeschehen beteiligt sind; außerordentliche Mitglieder sind solche, die mit gesondert festgelegten Rechten und/oder Pflichten am Verbandsgeschehen teilnehmen.
- 2) Ordentliches Mitglied kann jeder behördlich genehmigte und gemeinnützige Verein mit Sitz in Österreich werden, der die gegenständlichen Satzungen sowie die „Leitsätze“ (§ 2 Abs. 2) anerkennt; diese werden im Folgenden als Verbandsvereine bezeichnet.
- 3) Außerordentliche Mitglieder sind
 1. Ehrenmitglieder,
 2. Verbände gemäß § 8 oder
 3. Vereine gemäß Absatz 2, die keinen Sitz in Österreich haben.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Für die Aufnahme als ordentliches Mitglied ist ein schriftliches Ansuchen an den ÖTB zu richten. Die Aufnahme geschieht durch Beschluss des Bundesturnrates, wobei die Aufnahme nur unter der Bedingung wirksam ist bzw. wird, dass der Aufnahmewerber auch Mitglied des örtlich zuständigen Landesverbandes (§ 8) ist bzw. wird. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
- 2) Ehrenmitglied kann nur werden, wer Mitglied eines Verbandsvereines ist. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch den Bundesturnrat. Die näheren Voraussetzungen für die Ernennung zum Ehrenmitglied sind vom Bundesturntag festzulegen (§ 11 Abs. 1 Zi. 10).
- 3) Die Aufnahme von Vereinen gemäß § 4 Abs. 3 Zi. 3 erfolgt durch den Bundesturntag. Diese müssen keinem Landesverband angehören.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft, Ausschluss

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod sowie durch Aberkennung gemäß § 12 Abs. 6 Zi. 3 (bei Ehrenmitgliedern), durch Auflösung (bei Verbandsvereinen bzw. Vereinen gemäß § 4 Abs. 3 Zi. 3 und Verbänden gemäß § 8), durch freiwilligen Austritt (Abs. 2) oder durch Ausschluss (Abs. 3 und 4).
- 2) Der Austritt kann von jedem Mitglied unter Einhaltung einer Frist von einem Monat jeweils zum Jahresende schriftlich vorgenommen werden.
- 3) Der Ausschluss eines Verbandsvereins oder eines außerordentlichen Mitglieds gemäß § 4 Abs. 3 Zi. 3 kann vom Bundesturnrat verfügt werden,
 - a) wenn die Bedingungen für die Aufnahme bzw. die Mitgliedschaft nicht (mehr) erfüllt sind (§ 4 Abs. 2),
 - b) wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung mit der Bezahlung auch nur eines Teiles des Mitgliedsbeitrages mehr als 2 Monate säumig ist,
 - c) bei sonstiger grober oder wiederholter Verletzung der Mitgliedspflichten, im Fall des § 7 Abs. 3 trotz vorheriger schriftlicher Aufforderung,
 - d) bei beharrlicher Missachtung von Beschlüssen des Bundesturntages oder Bundesturnrates,
 - e) bei unehrenhaftem Verhalten insbesondere gegenüber dem ÖTB, dessen Amtswaltern oder dessen Mitgliedern sowie
 - f) wenn ein Verbandsverein nicht mehr Mitglied eines Landesverbandes ist.



In den Fällen der lit. d) und e) kann ein Verbandsverein auch dann ausgeschlossen werden, wenn der Verstoß von einem Mitglied (Turner/in) dieses Verbandsvereins gesetzt wird, dieser Verbandsverein aber sein Mitglied (Turner/in) trotz schriftlicher Aufforderung durch den Bundesturnrat nicht seiner Funktion enthebt oder – sofern der Bundesturnrat dies verlangt und die Satzung des Verbandsvereins dies ermöglicht – nicht ausschließt.

Vor dem Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben. Der zu begründende Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied eingeschrieben an die zuletzt bekanntgegebene Adresse zu übermitteln, wobei binnen 4 Wochen eine schriftlich einzubringende Berufung an den nächsten Bundesturntag zulässig ist. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung, ab Zugang des schriftlichen Beschlusses ruhen sämtliche Mitgliedsrechte, nicht jedoch die Mitgliedspflichten gemäß § 7 Absatz 2.

- 4) Unter den gleichen bzw. sinngemäßen Voraussetzungen des Absatz 3 kann der Bundesturntag einen Landesverband ausschließen; hierfür ist eine Mehrheit von 4/5 der Stimmen notwendig (vgl. § 10 Abs. 6).

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Alle Mitglieder bzw. die Vertreter und Mitglieder der Verbandsvereine haben das Recht, bei sämtlichen verbandsöffentlichen Verbandsveranstaltungen anwesend zu sein und nach Maßgabe der jeweiligen Ausschreibungen an den diversen Wettkämpfen teilzunehmen. Alle Mitglieder – mit Ausnahme der Ehrenmitglieder – haben das Recht, die Bezeichnung „Österreichischer Turnerbund“ oder „ÖTB“ in ihrem Namen zu führen. Ordentliche Mitglieder haben weiters das Recht, nach Maßgabe von § 10 Abs. 4 Vertreter zum Bundesturntag („Bundesboten“) zu entsenden, denen dort auch das Stimmrecht zusteht. Besteht ein Mitgliedsbeitragsrückstand oder hat der Verbandsverein seine fällige Standesmeldung (Abs. 3 Zi. 4) nicht abgegeben, kann der Bundesturnrat bis zur vollständigen Erfüllung dieser Pflichten das Stimmrecht am Bundesturntag entziehen.
- 2) Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Verbandes bzw. den Verbandszweck nach besten Kräften zu fördern, sowie alles zu unterlassen, worunter das Ansehen des Verbandes oder der Verbandszweck leiden könnten. Sämtliche Mitglieder haben diese Satzungen und die Beschlüsse der Verbandsorgane einzuhalten.
- 3) Sämtliche Verbandsvereine sowie außerordentliche Mitglieder gemäß § 4 Abs. 3 Zi. 3 sind weiters verpflichtet
 1. die vom Bundesturntag festgesetzten Beiträge nach Vorschreibung zu entrichten,
 2. den Inhalt sowie insbesondere Änderungen ihrer Satzungen, die Zusammensetzung des Vereinsvorstandes sowie etwaige Änderungen in dessen Zusammensetzung unaufgefordert binnen 4 Wochen bekanntzugeben (Name, Wohnanschrift, allfällige elektronische Anschrift und Telefonnummer(n)), jede Mitgliederversammlung und deren Tagesordnung spätestens 4 Wochen vorher dem Bundesturnrat bekanntzugeben, sowie
 3. bis 1. März eines jeden Jahres die vom Bundesturnrat festgelegte Standesmeldung für den Stichtag 31.12. des vorangegangenen Jahres abzugeben, sowie
 4. über Aufforderung der Bundesleitung bekannt zu geben, ob eine (oder mehrere) namentlich benannte Person(en) zu einem bestimmten Zeitpunkt Mitglied(er) ist (sind) bzw. war(en) und bejahendenfalls ein Amt bekleidet bzw. bekleidet hat (haben).



§ 8 Landesverbände

- 1) Ordentliche Mitglieder (d.h. Verbandsvereine) können sich nach regionalen Kriterien zu Vereinen zusammenschließen, wobei dies – so weit sinnvoll und möglich – unter Beachtung der Landesgrenzen zu erfolgen hat. Ein derartiger Verein wird im Weiteren als „Landesverband“ bezeichnet. Ein Landesverband kann als außerordentliches Mitglied aufgenommen werden, wenn
 1. sämtliche ordentlichen Mitglieder des Landesverbandes auch als ordentliche Mitglieder dem ÖTB angehören,
 2. der Landesverband die Bezeichnung „Österreichischer Turnerbund“ oder „ÖTB“ in seinem Namen führt und
 3. der Landesverband selbst die Voraussetzungen gemäß § 4 Abs. 2 erfüllt.
- 2) Für die Aufnahme sowie den allfälligen Ausschluss eines Landesverbandes ist der Bundesturntag zuständig. Die Rechtsstellung der Verbandsvereine zum ÖTB wird dadurch in keinem Fall berührt.
- 3) Landesverbände haben keinen Mitgliedsbeitrag zu entrichten, im Übrigen gelten die Pflichten gemäß § 7 Abs. 2 und Abs. 3 Zi. 2 und 3 sinngemäß. Anstelle der Standesmeldung gemäß § 7 Abs. 3 Zi. 4 haben die Landesverbände ihre sämtlichen Mitglieder bekanntzugeben.



III. VERBANDSORGANE UND DEREN AUFGABEN

§ 9 Verbandsorgane

Die Organe des Verbandes sind der Bundesturntag (§§ 10 und 11), der Bundesturnrat und die Bundesleitung (§§12 bis 14), die Säckelprüfer (§15) und die Schlichtungseinrichtung (§16).

§ 10 Bundesturntag

- 1) Der Bundesturntag ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes und wird aus den in den Absätzen 4 und 5 angeführten Personen gebildet. Der ordentliche Bundesturntag findet zumindest alle 3 Jahre statt. Ein außerordentlicher Bundesturntag ist entweder auf Beschluss des ordentlichen Bundesturntages oder des Bundesturnrates oder - binnen 3 Monaten - auf schriftlichen Antrag bei gleichzeitiger Angabe der gewünschten Tagesordnung von mindestens 10 % der Verbandsvereine oder von zumindest 3 Landesverbänden oder der Säckelprüfer (bzw. des Abschlussprüfers) einzuberufen. Der Bundesturntag kann innerhalb Österreichs auch außerhalb des Sitzes des ÖTB und auch virtuell unter Verwendung allgemein verfügbarer Möglichkeiten abgehalten werden.
- 2) Zu jedem Bundesturntag hat der Bundesturnrat unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung spätestens 6 Wochen vor dem Termin schriftlich (z.B. postalisch, elektronisch oder per Telefax) einzuladen. Selbständige Anträge, die sich nicht auf einen bekanntgegebenen Tagesordnungspunkt beziehen, müssen spätestens 4 Wochen vor dem Termin schriftlich beim ÖTB einlangen. Diese sind bis spätestens 2 Wochen vor dem Termin den Mitgliedern in gleicher Form wie die Einladung mitzuteilen.
- 3) Der Bundesturntag ist bei satzungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder beschlussfähig. Abgesehen von Beschlüssen zur Geschäftsordnung (z.B. Umreihung der Tagesordnung, Form der Abstimmung etc.) können Beschlüsse nur zu bekanntgegebenen Tagesordnungspunkten gefasst werden. Wahlvorschläge zu § 11 Abs. 1 Zi. 5 und 6 können auch unmittelbar beim Bundesturntag eingebracht werden. Sofern der Bundesturntag nichts anderes beschließt, können Abstimmungen nach Vorschlag des Vorsitzenden in offener oder geheimer Abstimmung durchgeführt werden.
- 4) Jeder Verbandsverein kann für je (wenn auch nur angefangene) 300 Mitglieder einen Vertreter zum Bundesturntag entsenden (Bundesbote). Dieser Berechnung ist die von den Verbandsvereinen zuletzt abgegebene Standesmeldung (§ 7 Abs. 3 Zi. 4) zu Grunde zu legen, wobei nur die für die Berechnung des Mitgliedsbeitrages (Bundesumlage) maßgeblichen Mitglieder dieses Verbandsvereins berücksichtigt werden. Jeder Bundesbote muss volljährig und Mitglied eines Verbandsvereins sein und hat eine auf ihn lautende Vollmacht des von ihm vertretenen Verbandsvereins vorzuweisen. Jeder Bundesbote hat eine Stimme und kann daher nur einen Verein vertreten.
- 5) Neben den Bundesboten haben je 2 Vertreter jedes Landesverbandes (§ 8) Sitz und Stimme am Bundesturntag. Auch diese müssen volljährig und Mitglied eines Verbandsvereins sein und eine auf sie lautende Vollmacht des Landesverbandes vorweisen. Weiters haben die jeweiligen Mitglieder der Bundesleitung (§ 13) Sitz und Stimme am Bundesturntag. Darüber hinaus haben sämtliche Ehrenmitglieder und Mitglieder von Verbandsvereinen sowie von Vereinen gemäß § 4 Abs. 3 Zi. 3 Sitz aber keine Stimme am Bundesturntag.
- 6) Ändert sich die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten (§ 11 Abs. 1 Zi. 1), so ist insbesondere vor Abstimmungen diese geänderte Anzahl vom Vorsitzenden während des Bundesturntages – allenfalls auch mehrmals - festzustellen. Über jeden Bundes-



turntag ist ein Protokoll zu führen; dieses ist vom Bundesturnrat zu genehmigen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen werden daher nicht berücksichtigt. Beschlüsse gemäß § 11 Abs. 1 Z. 8 und 9 sowie auf Abänderung der Satzungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der gültig abgegebenen Stimmen, für Beschlüsse über die Auflösung des Verbandes muss darüber hinaus zumindest die Hälfte aller Verbandsvereine vertreten sein.

- 7) Den Vorsitz am Bundesturntag führt der Bundesobmann, bei dessen Verhinderung seine Stellvertreter nach deren Reihung, bei deren Verhinderung ein vom Bundesturnrat dazu bestimmtes Bundesturnratsmitglied, ansonsten ein an dessen Stelle vom Bundesturntag gewählter Wahlberechtigter (§ 11 Abs. 3). Ein für ein Amt zur Wahl stehender Kandidat kann während dieser Wahl nicht den Vorsitz führen.

§ 11 Aufgaben des Bundesturntages

- 1) Der Bundesturntag kann in allen Verbandsangelegenheiten Beschlüsse fassen. Ihm sind aber jedenfalls die nachfolgenden Aufgaben vorbehalten:
 1. Feststellung der Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten (§ 10 Abs. 6, 1. Satz);
 2. Entgegennahme des Berichtes des Bundesturnrates, insbesondere über den Tätigkeitsbereich des Bundesobmannes, des Bundessäckelwartes, des Bundesturnwartes, des Bundesdiet- und -kulturwartes und des Bundesjugendwartes,
 3. Entgegennahme des Berichtes der Säckelprüfer (bzw. des Abschlussprüfers),
 4. Entlastung des Bundesturnrates, diese kann gegebenenfalls für einzelne Amtswalter getrennt erfolgen;
 5. Wahl der Mitglieder des Bundesturnrates sowie gegebenenfalls deren Enthebung,
 6. Wahl von zwei namentlich bestimmten Personen als Säckelprüfer (gegebenenfalls eines Abschlussprüfers);
 7. Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge („Bundesumlage“ etc.),
 8. Festsetzung der „Leitsätze des ÖTB“ (§ 2 Abs. 3),
 9. Festsetzung der Grundsätze für das im ÖTB gepflegte Turnwesen („Bundesturnordnung“);
 10. Festsetzung einer Ehrenordnung über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft und der Ehrenzeichen (Ehrennadel, Ehrenurkunde, etc.) und deren Aberkennung;
 11. Festsetzung einer Geschäftsordnung für den Bundesturntag;
 12. Anträge des Bundesturnrates, wobei der Gegenstand jedes Antrages in der Tagesordnung einzeln anzuführen ist;
 13. Anträge der Mitglieder, wobei der Gegenstand jedes Antrages in der Tagesordnung einzeln anzuführen bzw. bekanntzugeben ist (§ 10 Abs. 2 letzter Satz);
 14. Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von Mitgliedern (§ 6 Abs. 3),
 15. Beschlüsse gemäß § 8 Abs. 2.
- 2) Beschlüsse über Satzungsänderungen sowie über die Verbandsauflösung sind ebenfalls dem Bundesturntag vorbehalten. Bei Satzungsänderungen ist innerhalb der Frist gemäß § 10 Abs. 2 auch der Entwurf der geänderten Satzung (steile) bekanntzugeben.
- 3) Das passive Wahlrecht für alle am Bundesturntag zu wählenden Ämter haben nur volljährige Mitglieder eines Verbandsvereines.
- 4) In der Tagesordnung des ordentlichen Bundesturntages können die Punkte gemäß Abs. 1 Z. 7 bis 15 entfallen, sofern kein Bedarf hierfür ist; bei außerordentlichen Bundesturntagen können auch die Tagesordnungspunkte gemäß Abs. 1 Zi. 2 bis 6 entfallen.



§ 12 Bundesturnrat

- 1) Der Bundesturnrat besteht aus den Mitgliedern der Bundesleitung (§ 13) sowie weiters dem Bundeswart für Familie und Frauen und dem Bundeswart für Spielmannswesen. Darüber hinaus ist jeder aufgenommene Landesverband (§ 8) berechtigt, ein Mitglied seines Leitungsorgans als Vertreter mit Sitz und Stimme in den Bundesturnrat zu entsenden. Die Funktionsdauer des Bundesturnrates beträgt längstens 3 Jahre, endet aber frühestens mit der Neuwahl beim nächsten Bundesturntag (§ 10 Abs. 1).
- 2) Die Vereinigung mehrerer Funktionen in einer Person ist zulässig, dessen ungeachtet hat jede Person nur eine Stimme. Bundesturnratsmitglieder sind beliebig oft wiederwählbar. Der Bundesturnrat hat das Recht, bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes an dessen Stelle ein anderes wählbares Mitglied (§ 11 Abs. 3) zu kooptieren, solange die Mehrheit der Mitglieder (ohne Berücksichtigung der Vertreter der Landesverbände) gewählte Mitglieder sind; der Bundesobmann kann durch Kooption nicht ersetzt werden. Der Bundesturnrat kann für die Dauer seiner Amtszeit bis zu 4 wählbare (§ 11 Abs. 3) Personen als Beirat mit Sitz und Stimme wählen sowie im Bedarfsfall auch weitere Personen mit beratender Stimme beiziehen. Ein allenfalls bestellter Bundesgeschäftsführer gehört dem Bundesturnrat mit beratender Stimme an.
- 3) Der Bundesturnrat wird je nach Bedarf vom Bundesobmann, dessen Vertreter oder 3 Mitgliedern des Bundesturnrates schriftlich einberufen. Der Bundesturnrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen werden daher nicht berücksichtigt. Für Beschlüsse gemäß Abs. 6 Zi. 16 ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit notwendig. Beschlüsse können auch im Umlaufweg gefasst werden, sofern der zu fassende Beschluss mit mindestens $\frac{2}{3}$ -Mehrheit angenommen wird. Stimmenthaltungen werden auch in diesem Fall nicht berücksichtigt. Die Tagesordnung kann mit Mehrheit aller Anwesenden abgeändert werden. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen. Alle Anwesenden haben sich eigenhändig in eine Anwesenheitsliste einzutragen, die für die Beschlussfähigkeit sowie die Abstimmung maßgeblich ist. Die Sitzungen des Bundesturnrates sind weder öffentlich noch verbandsöffentlich.
- 4) Der Bundesturnrat kann jederzeit Ausschüsse einsetzen und diese abberufen sowie deren Zusammensetzung und deren Leitung festlegen. Er hat jedenfalls für die in Abs. 6 Zi. 16 angeführten Verbandsbereiche Ausschüsse einzusetzen und kann auch für die in der Bundesturnordnung (§ 12 Abs. 1 Zi. 9) festzulegenden Ausschüsse weitere Mitglieder wählen. Der Bundesturnrat kann Geschäftsordnungen erlassen, in denen der formelle Ablauf von Sitzungen des Bundesturnrats, der Bundesleitung und der Ausschüsse, die (interne) Aufgabenverteilung unter den Bundesturnratsmitgliedern sowie Anordnungen über die Kompetenzen und Aufgaben etwaiger Dienstnehmer (z. B. Bundesgeschäftsführer) geregelt sind. Weiters kann der Bundesturnrat auf Vorschlag eines Mitgliedes der Bundesleitung (§ 13 Abs. 1), sowie auf Vorschlag des Bundeswartes für Familie und Frauen und dem Bundeswart für Spielmannswesen, für diese Personen einen Stellvertreter bestimmen, welchem an deren Stelle Sitz und Stimme im Bundesturnrat und/oder der Bundesleitung zukommt.
- 5) Der allfällige Rücktritt eines gewählten (bzw. kooptierten) Bundesturnratsmitglieds ist außerhalb des Bundesturntages schriftlich an den Bundesturnrat zu richten; dessen ungeachtet hat jeder Amtswalter bis zur Kooptierung eines Nachfolgers (Abs. 2) oder bis zum nächsten Bundesturntag sein Amt pflichtgemäß zu erfüllen. Der Rücktritt des Säckelwarts ist darüber hinaus erst wirksam, wenn er dem Bundesturnrat oder den Säckelprüfern über seinen Tätigkeitszeitraum Bericht erstattet und anschließend die Vermögensunterlagen seinem Nachfolger oder einer sonst vom Bundesturnrat hiezu bestimmten Person übergibt. Der (geschlossene) Rücktritt des gesamten Bundesturnrates ist ausschließlich im Rahmen eines Bundesturntages zulässig.



In jedem Fall bleiben die Mitglieder des Bundesturnrates bis zur wirksamen Neuwahl befugt und verpflichtet, verbandsinterne Maßnahmen zu setzen (Einberufung bzw. Leitung des Bundesturntages).

- 6) Der Bundesturnrat führt die Geschäfte des Verbandes. Dem Bundesturnrat kommen alle Aufgaben zu, die nicht einem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
1. Aufnahme von Mitgliedern (ausgenommen Landesverbände gemäß § 8);
 2. Ausschluss von Mitgliedern (ausgenommen Landesverbände);
 3. Verleihung der Ehrenmitgliedschaft und der Ehrenzeichen sowie deren Aberkennung nach Maßgabe der Ehrenordnung (§ 11 Abs. 1 Z. 10);
 4. Festlegung des Rechnungsjahres;
 5. Festlegung der Fälligkeit und Vorschreibung der Mitgliedsbeiträge;
 6. Genehmigung des Jahresvoranschlages;
 7. Erstellen der Einnahmen- und Ausgabenrechnung oder - bei Überschreiten der Grenzbeträge gemäß § 22 Abs. 1 bzw. 2 Vereinsgesetz 2002 – eines Jahresabschlusses (Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung, allenfalls samt Anhang) für jedes Rechnungsjahr, und zwar binnen 5 Monaten nach dessen Ablauf;
 8. Vorbereitung und Einberufung des ordentlichen oder außerordentlichen Bundesturntages;
 9. Umsetzung der Beschlüsse des Bundesturntages;
 10. Verwaltung des Verbandsvermögens;
 11. Entscheidung über Erwerb, Veräußerung und Belastung von Liegenschaftsvermögen;
 12. Entscheidung über Kreditaufnahmen und Bürgschaftserklärungen;
 13. Abschluss und Beendigung von Bestandverträgen;
 14. Sicherstellung des laufenden Verbandsbetriebs;
 15. Vorbereitung sämtlicher Verbandsveranstaltungen, die über den laufenden Verbandsbetrieb hinausgehen, insbesondere Festlegung von Ort und Zeit von Bundesveranstaltungen;
 16. Festsetzung genereller Bestimmungen für einzelne Verbandsbereiche nach Maßgabe der Bundesturnordnung (insbesondere Bundesjugendordnung, Bundesdiätordnung, Bundesspielmannszugordnung, Bundesturnfestordnung, Bekleidungsordnung, Wettkampfordnung, Vergaberichtlinien für Förderungen, etc.);
 17. Abschluss und Beendigung von Dienstverträgen mit einem Bundesgeschäftsführer sowie einem Leiter der Bundesturnschule;
 18. Vergabe von finanziellen Förderungen an Verbandsvereine und deren Mitglieder nach Maßgabe der Zi. 16.
 19. Genehmigung von Rechtsgeschäften die einen Betrag von EUR 3.000 übersteigen, soweit sie nicht im genehmigten Jahresvoranschlag enthalten sind.

§ 13 Bundesleitung

- 1) Die Bundesleitung besteht aus Bundesobmann, bis zu drei Bundesobmannstellvertretern, Bundesturnwart, Bundesjugendwart, Bundesdiät- und -kulturwart, Bundessäckelwart und Bundesschriftwart. Für die Bundesleitung gilt § 12 Abs. 2 letzter Satz und Abs. 3 sinngemäß.
- 2) Die Bundesleitung hat nachfolgende Aufgaben:
 1. Vorbereitung der Sitzungen des Bundesturnrates;
 2. Betrieb eines Verbandsbüros („Bundesgeschäftsstelle“) zur Abwicklung der büromäßigen Verbandstätigkeiten;
 3. Führung des Mitgliederverzeichnisses und der Standesliste;
 4. Abschluss und Beendigung von Dienstverträgen - ausgenommen Dienstnehmer gemäß § 12 Abs. 6 Z. 17 - im Rahmen des Jahresvoranschlages (§ 12 Abs. 6 Zi. 6), wobei die Personalauswahl dem Bundesobmann obliegt;



5. Erstellen der Verbandszeitung.

Darüber hinaus hat die Bundesleitung jene Aufgaben wahrzunehmen, die ihr allenfalls vom Bundesturnrat übertragen werden.

§ 14 Besondere Aufgaben einzelner Amtswalter

- 1) Der Bundesobmann vertritt den Verband nach außen. Er führt den Vorsitz am Bundesturntag, im Bundesturnrat und in der Bundesleitung. Er hat für die Einhaltung der Satzungen und die Umsetzung der Beschlüsse der Verbandsorgane zu sorgen. Bei seiner Verhinderung wird er durch seine Stellvertreter nach deren Reihung oder ein anderes Mitglied des Bundesturnrats vertreten.
- 2) Dem Bundesschriftwart obliegt die Führung der Protokolle des Bundesturntages, des Bundesturnrates und der Bundesleitung.
- 3) Der Bundessäckelwart ist für die Verwaltung des Geldvermögens, für die chronologische Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben des Verbandes und für die geordnete Aufbewahrung der dazugehörigen Belege verantwortlich. Der Bundessäckelwart hat für die Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung bzw. des Jahresabschlusses zu sorgen (vgl. § 12 Abs. 6 Z. 7). Er vertritt den Verband in finanziellen Angelegenheiten, bei Transaktionen über € 10.000,00 allerdings nur gemeinsam mit dem Bundesobmann oder einem seiner Stellvertreter.
- 4) Die Aufgaben weiterer Amtswalter des Verbandes, insbesondere die des Bundesturnwarts, -jugendwarts, und -diät- und -kulturwarts werden in der Bundesturnordnung sowie ergänzend vom Bundesturnrat festgelegt (§ 12 Abs. 4 und Abs. 6 Z. 16).

§ 15 Säckelprüfer und Abschlussprüfer

- 1) Zum Säckelprüfer (§ 11 Abs. 1 Z. 6) können nur Personen gewählt werden, die unabhängig und unbefangen sind. Insbesondere kann keine Person zum Säckelprüfer gewählt werden, die einem anderen Verbandsorgan – mit Ausnahme des Bundesturntages – angehört. Die Säckelprüfer müssen Angehörige eines Verbandsvereins sein.
- 2) Den beiden Säckelprüfern obliegt die laufende Kontrolle der Verbandstätigkeit und der Vermögensgebarung während des Geschäftsjahres. Darüber hinaus ist die Einnahmen- und Ausgabenrechnung bzw. der Jahresabschluss binnen 4 Monaten nach Erstellung zu überprüfen. Die Säckelprüfer können der Sitzung jedes Verbandsorgans, insbesondere des Bundesturnrates mit beratender Stimme beiwohnen.

Auf Verlangen sind den Säckelprüfern insbesondere vom Bundesturnrat sämtliche Unterlagen des Verbandes vorzulegen und erforderliche Auskünfte zu erteilen.

- 3) Die Säckelprüfer haben bei ihrer Kontrolle folgende Kriterien zu beachten:
 1. die Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Vermögensgebarung,
 2. die Notwendigkeit bzw. Richtigkeit ungewöhnlicher Ausgaben oder Einnahmen,
 3. die Angemessenheit allfälliger In-Sich-Geschäfte von Mitgliedern des Bundesturnrates,
 4. die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung,
 5. die satzungsgemäße Verwendung der Mittel,
 6. die Feststellung allfälliger Gebarungsmängel sowie
 7. das Aufzeigen von Gefahren für den Bestand des Verbandes.

Das Ergebnis jeder Kontrolle ist unverzüglich und schriftlich dem Bundesturnrat - gegebenenfalls unter Anführung der Einzelmeinung jedes Säckelprüfers - mitzuteilen.



- 4) Werden festgestellte Gebarungsmängel und/oder aufgezeigte Gefahren für den Bestand des Verbands trotz Aufforderung durch die Säckelprüfer vom Bundesturnrat nicht in angemessener Frist beseitigt, haben die Säckelprüfer die Einberufung eines Bundesturntages zu verlangen oder diesen selbst einzuberufen.
- 5) Die Säckelprüfer haben über ihre Kontrolltätigkeit bei jedem ordentlichen Bundesturntag zu berichten. Wenn die Voraussetzungen des Absatz 3 Z. 4 und 5 erfüllt und keine Beanstandungen im Sinne der Z. 6 und 7 erfolgt sind, haben sie die Entlastung des Bundesturnrates beim Bundesturntag zu beantragen, die im übrigen auch von jedem anderen Stimmberechtigten beantragt werden kann.
- 6) Die Funktionsdauer eines Säckelprüfers endet nach 2 Jahren; dabei ist nach Tunlichkeit darnach zu trachten, dass bei jedem ordentlichen Bundesturntag jeweils Säckelprüfer namentlich gewählt werden (überlappende Amtszeit). Eine vorzeitige Abwahl ist – ausgenommen bei Befangenheit oder Abhängigkeit eines Säckelprüfers - unzulässig, die Wiederwahl ist jederzeit zulässig. Bei Rücktritt oder bei dauernder Verhinderung eines Säckelprüfers vor Ablauf der Funktionsdauer hat der Bundesturnrat an dessen Stelle bis zum nächsten Bundesturntag einen Ersatzprüfer zu wählen.
- 7) Werden die Wertgrenzen gemäß § 22 Absatz 2 Vereinsgesetz 2002 überschritten, ist ein Abschlussprüfer mit gleichen Rechten und Pflichten zu wählen. Bei Dringlichkeit erfolgt diese Wahl durch den Bundesturnrat. Während des Tätigkeitszeitraumes des Abschlussprüfers können die Säckelprüfer zur Unterstützung tätig werden.

§ 16 Streitschlichtung

- 1) In allen aus dem Verbandsverhältnis entstehenden Streitigkeiten kann von jedem Mitglied schriftlich mit begründetem Antrag die Entscheidung durch das Schiedsgericht begehrt werden.
- 2) Als Schiedsgericht entscheidet der Bundesturnrat. Ist der Bundesturnrat oder eines seiner Mitglieder an der Auseinandersetzung beteiligt oder lehnt der Bundesturnrat aus anderen Gründen oder einer der Streitteile die Entscheidung durch den Bundesturnrat ab, ist ein 5-köpfiges Ad-hoc-Schiedsgericht zu bilden. Hierzu hat jede Streitpartei 2 Schiedsrichter namhaft zu machen. Werden diese Schiedsrichter trotz schriftlicher Aufforderung durch eine Streitpartei bei gleichzeitiger Bekanntgabe deren Schiedsrichter nicht binnen 2 Wochen namhaft gemacht, so ruhen sämtliche Mitgliedsrechte der säumigen Streitpartei. Diese vier namhaft gemachten Schiedsrichter haben eine weitere Person zum Vorsitzenden zu wählen oder gegebenenfalls durch Los zu bestimmen. Alle 5 Mitglieder des Schiedsgerichtes müssen volljährig und Mitglied eines Verbandsvereines sein, der Vorsitzende muss darüber hinaus unbefangen sein. Die Schiedsrichter üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- 3) Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Zivilprozessordnung sinngemäß. Das Ad-hoc-Schiedsgericht ist nur bei Anwesenheit aller beschlussfähig, für den Bundesturnrat gilt § 12 Abs. 3. Jedem Streitteil ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, über Antrag eines der Streitteile ist auch eine mündliche Verhandlung anzuberaumen. Die Entscheidung erfolgt durch einfache Mehrheit und ist jedem Streitteil - vom ad-hoc-Schiedsgericht auch dem Bundesturnrat - schriftlich zu übermitteln. Die Entscheidungen der Schlichtungseinrichtung sind (verbandsintern) unanfechtbar.



IV. AUFLÖSUNG

§ 17 Auflösung

- 1) Bei Auflösung des Verbands gelten - auf Grundlage der letzten Wahlen - der Bundesobmann, sein erster Stellvertreter und der Säckelwart als Liquidatoren, bei Verhinderung eines oder mehrerer hat der Bundesturnrat an deren Stelle andere Personen zu Liquidatoren zu bestellen.
- 2) Die Liquidatoren haben offene Verbindlichkeiten zu begleichen, ausstehende Forderungen einzutreiben, bestehende Rechtsverhältnisse aufzulösen und fremdes Eigentum zurückzustellen. Der die Auflösung beschließende Bundesturntag hat auch die Verwendung des darnach verbleibenden Verbandsvermögens festzulegen, wobei es in jedem Fall dem gemeinnützigen Zweck der Förderung des Turnens zuzuführen ist. Diese Verwendung des Verbandsvermögens hat auch bei Wegfall der (gemäß §§ 34 BAO) begünstigten Verbandszwecke zu erfolgen.
- 3) Der (letzte) Bundesturnrat hat die freiwillige Auflösung binnen 4 Wochen der Vereinsbehörde anzuzeigen und in einem amtlichen Mitteilungsblatt am Sitz des Verbandes zu veröffentlichen.

Salzburg, am 5. März 2022

Bundesschriftwart
Elke Nebenführ

Bundesobmann
Werner Schultes

